

**Vollzug der Wassergesetze;
Verordnung zur Änderung der Verordnung über die
Sicherung des in der Gemarkung Steinbach und Unter-
empfenbach gelegenen Wasserschutzgebietes für die
Trinkwasser-gewinnungsanlage Brunnen II und III
der Stadt Mainburg**

Das Landratsamt Kelheim erlässt aufgrund § 19 des Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl I S. 3245) i. V. m. Art. 35 und 75 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 19. Juli 1994 (GVBl S. 822), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Mai 2003 (GVBl S. 325) folgende

Verordnung

§ 1

In § 3 Abs. 1 Ziffer 1.19 der Verordnung des Landratsamtes Kelheim über die Sicherung des in der Gemarkung Steinbach und Unterempfenbach gelegenen Wasserschutzgebietes für die Trinkwassergewinnungsanlage Brunnen II und III der Stadt Mainburg vom 11.09.1996 (KRABL Nr. 21 vom 21.09.1996) wird das Verbot „Umbruch von Dauergrünland im Sinne von Anlage Ziff. 4“ gestrichen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Kelheim in Kraft.

Kelheim, 18.07.03

Landratsamt:
Rosenmüller, Regierungsrat

Erweiterung eines Trinkwasserschutzgebietes für die Trinkwassergewinnungsanlage Brunnen II und III der Stadt Mainburg auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 1491/1 u. 1705/15 der Gem. Steinbach

Verordnung des Landratsamtes Kelheim über die Sicherung des in der Gemarkung Steinbach und Unterempfenbach gelegenen Wasserschutzgebietes für die Trinkwassergewinnungsanlage Brunnen II und III der Stadt Mainburg vom 11.09.1996

Das Landratsamt Kelheim erläßt aufgrund des § 19 Abs. 1 und 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. d. F. der Bek. vom 23.09.1986 (BGBl I S. 1529 ber. S. 1654) i. V. m. Art. 35 und Art. 75 Abs. 1 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i. d. F. der Bek. vom 03.02.1988 (GVBl S. 33) folgende

Verordnung

§ 1

Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung der Stadt Mainburg wird den Gemarkungen Steinbach und Unterempfenbach das in § 2 beschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 6 erlassen.

§ 2

Schutzgebiet

Das Schutzgebiet besteht aus zwei Fassungsbereichen (Zone I), jeweils einen für den Brunnen II und III, einer engeren Schutzzone (Zone II) und zwei weiteren Schutzzonen (Zonen III a und III b)

§ 3

Verbotene oder nur beschränkt zugelassene Handlungen

(1) Es sind

	im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone a	in der weiteren Schutzzone b
entspricht Zone	I	II	III a	III b
1. bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Nutzungen				
1.1 Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist	verboten	verboten wie Nr. 1.2		
1.2 Düngen mit sonstigen organischen und mineralischen Stickstoffdüngern	verboten	verboten, wenn die Stickstoffdüngung nicht in zeit- und bedarfsgerechten Gaben erfolgt, insbesondere - auf abgeernteten Flächen ohne unmittelbar folgenden Zwischen- oder Hauptfruchtanbau - auf Grünland vom 1.10. bis 15.2. - auf Ackerland vom 1.10. bis 15.2. - auf Brachland verboten auf tief gefrorenem oder schneebedecktem Boden		
1.3 Lagern und Ausbringen von Klärschlamm, Fäkalschlamm und Kompost aus zentralen Bioabfallanlagen		verboten		

Der Fassungsbereich liegt mit einer Größe von 30 x 30 m am Staudacher Grundweg in der Abteilung Staudachergrund

Das Schutzgebiet umfaßt Teile der Gemarkungen Steinbach und Unterempfenbach. Es liegt nördlich der Ortschaft Steinbach, nordwestlich von Aufhausen und südlich der Staatsstraße 2049 zwischen Mainburg und Landshut. Die Grenzen des Trinkwasserschutzgebietes werden wie folgt grob beschrieben:

- im Norden wird es begrenzt durch die Gemeindestraße Fl.-Nr. 1346/2 Gem. Unterempfenbach dem Ort Unterempfenbach u. dem Empfenbach
- im Osten reicht es bis zum bestehenden Waldrand des Haidholzes
- im Süden verläuft die Grenze entlang des öffentlichen Feld- und Waldweges von Aufhausen nach Unterempfenbach sowie dem Feldweg von Steinbach zum Haidholz und dem Feldweg am Höhenrücken zwischen Steinbach und Unterempfenbach (Steinwöhrweg)
- im Westen durch den bestehenden Waldrand des Gemeindegeländes

Die genauen Grenzen des Wasserschutzgebietes ergeben sich aus dem Schutzgebietsvorschlag M 1 : 5000 des Ing.-Büros Dr. Prösl vom November 1993. Der Lageplan ist beim Landratsamt Kelheim und bei der Stadt Mainburg niedergelegt und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.

Die Fassungsbereiche sind durch eine Umzäunung, die engere und die weiteren Schutzzonen werden, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

im Fassungsbereich	in der engeren	in der weiteren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone a	Schutzzone b
entspricht Zone	I	II	III a	III b
1.4 befestigte Dungstatten zu errichten oder zu erweitern 1)	verboten		verboten, ausgenommen mit Ableitung der Jauche in einen dichten Behalter	
1.5 Anlagen zum Lagern und Abfullen von Jauche, Gulle, Silosickersaft zu errichten oder zu erweitern 1)	verboten		verboten, ausgenommen mit dichten Behaltern, die eine Leckageerkennung zulassen. Die Dichtheit der gesamten Anlage, einschlielich Zu- und Ableitungen, ist vor Inbetriebnahme nachzuweisen und regelmsig, mindestens jedoch alle 5 Jahre wiederkehrend zu berprfen	
1.6 Lagern von Wirtschaftsdunger oder Mineraldunger auf unbefestigten Flachen	verboten		verboten, ausgenommen bei dichter Abdeckung gegen Niederschlag, bei dichter Bodenunterlage (Lehmschicht >2m), bei jahrlichem Standortwechsel	
1.7 ortsfeste Anlagen zur Garfutterbereitung zu errichten oder zu erweitern 1)	verboten		verboten, ausgenommen mit Ableitung der Gar- und Sickersafte in dichte Behalter	
1.8 Garfutterbereitung in ortsveranderlichen Anlagen		verboten		verboten, ausgenommen in dichten Foliensilos bei Siliergut ohne Garsafterwartung
1.9 Stallungen zu errichten, zu erweitern oder zu betreiben 1)		verboten		verboten, ausgenommen entsprechend Anlage Ziff. 1
1.10 Freilandtierhaltung im Sinne von Anlage 2 Ziffer 2		verboten	verboten, sofern nicht die Ernahrung der Tiere im wesentlichen aus den genutzten Weideflachen erfolgt verboten, wenn die Grasnarbe flachig verletzt wird	
1.11 Beweidung und Wildfutterung		verboten		
1.12 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln	verboten	verboten, sofern nicht neben den Vorschriften des Pflanzenschutzrechts auch die Gebrauchsanleitungen beachtet werden		
1.13 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen oder zur Bodenentseuchung			verboten	
1.14 Beregnung landwirtschaftlich oder gartnerisch genutzter Flachen	verboten		verboten, sobald die Bodenfeuchte 70% der nutzbaren Feldkapazitat berschreitet	
1.15 Nakonservierung von Rundholz		verboten		verboten, ausgenommen Beregnung von unbehandeltem Holz in Holzpoltern bis zu 1000 Festmetern
1.16 Gartenbaubetriebe oder Kleingartenanlagen zu errichten oder zu erweitern		verboten		
1.17 besondere Nutzungen im Sinne von Anlage Ziff. 3 neu anzulegen oder zu erweitern		verboten		
1.18 landwirtschaftliche Drane und zugehorige Vorflutgraben anzulegen oder zu andern	verboten		verboten ausgenommen Unterhaltungsmanahmen	

1) Es wird auf den „Katalog wasserwirtschaftlicher Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfullen von Jauche, Gulle, Festmist, Silagesickersaften“ (Anforderungskatalog JGS-Anlagen) der Obersten Baubehorde hingewiesen, der nahere Ausfuhrungen zur baulichen Gestaltung (u. a. Leckageerkennung) sowie Musterplane enthalt.

im Fassungskbereich	in der engeren	in der weiteren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone a	Schutzzone b
entspricht Zone	I	II	III a	III b
1.19 Kahlschlag größer als 10000 m ² oder eine in der Wirkung gleichkommende Maßnahme, Rodung Umbruch von Dauergrünland im Sinne von Anlage Ziff. 4		verboten		
1.20 Winterfurche	verboten	verboten, ausgenommen, wenn fruchtfolgebedingt unvermeidbar, ab 15.11.		
1.21 Ganzjährige Bodenbedeckung durch Zwischen- oder Hauptfrucht	---	erforderlich, soweit fruchtfolge- und witterungsbedingt möglich		
2. bei sonstigen Bodennutzungen (soweit nicht unter den Nrn. 3 bis 6 geregelt)				
2.1 Aufschlüsse oder Veränderungen der Erdoberfläche, selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Übertagebergbaue und Torfstiche	verboten	verboten, ausgenommen Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung		verboten, wenn die Schutzfunktion der Deckschichten hierdurch wesentlich gemindert wird. Im Einzelfall ist nachzuweisen, daß über dem kiesig ausgebildeten Hauptgrundwasserleiter eine Gesamtmächtigkeit von 10 m schluffig-tonige Zwischenschicht (kf-wert <1·10 ⁻⁸ m/s) bestehen bleibt
2.2 Wiederverfüllung von Erdaufschlüssen			verboten	
3. bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen				
3.1 Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe nach § 19a WHG zu errichten oder zu erweitern			verboten	
3.2 Anlagen nach § 19g WHG zum Herstellen, Behandeln oder Verwenden von wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern		verboten		---
3.3 Anlagen nach § 19g WHG zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen von wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern		verboten		verboten, ausgenommen Anlagen im üblichen Rahmen von Haushalt u. Landwirtschaft - bis 20 l für Stoffe der Wassergefährdungsklasse 3 - bis 10000 l für Stoffe bis Wassergefährdungsklasse 2
3.4 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 19g Abs. 5 WHG, auch Pflanzenschutzmitteln, außerhalb von Anlagen nach Nrn. 3.2 und 3.3 (ohne Nr. 1.12)		verboten		verboten, ausgenommen kurzfristige Lagerung von Stoffen bis Wassergefährdungsklasse 2 in zugelassenen Transportbehältern bis zu je 50 Litern, deren Dichtheit kontrollierbar ist
3.5 Abfall i. S. d. Abfallgestze und bergbauliche Rückstände zu behandeln, zu lagern oder abzulagern	verboten			verboten, ausgenommen Bereitstellung in geeigneten Behältern oder Verpackungen zur regelmäßigen Abholung (auch Wertstoffhöfe)
3.6 Betrieb von kerntechnischen Anlagen im Sinne des Atomgesetzes			verboten	

im Fassungskbereich	in der engeren	in der weiteren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone a	Schutzzone b
entspricht Zone	I	II	III a	III b
3.7 Genehmigungspflichtiger Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes und der Strahlenschutzverordnung		verboten		---
4. bei Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen				
4.1 Abwasserbehandlungsanlagen zu errichten oder zu erweitern		verboten		verboten für Teichanlagen ohne künstliche Sohlabdichtung, sofern der natürliche Untergrund Durchlässigkeiten von $k_f > 10^{-8}$ m/s aufweist
4.2 Regen- und Mischwasserentlastungsbauwerke zu errichten oder zu erweitern		verboten		---
4.3 Trockenaborte zu errichten oder zu erweitern	verboten		verboten, ausgenommen vorübergehend und mit dichtem Behälter	---
4.4 Ausbringen von Abwasser			verboten	
4.5 Anlagen zur Versickerung oder Versenkung von Abwasser (einschl. Kühlwasser und Wasser aus Wärmepumpen) zu errichten oder zu erweitern		verboten		verboten, ausgenommen zur flächenhaften Versickerung von häuslichem Schmutzwasser im Rahmen von Einzelbauvorhaben entsprechend Anlage Ziff. 5
4.6 Anlagen zur Versickerung oder Versenkung des von Dachflächen abfließenden Wassers zu errichten oder zu erweitern	verboten		- verboten, ausgenommen zur Versickerung über die belebte Bodenzone - verboten für gewerbliche Anlagen und Metaldächer	---
4.7 Anlagen zum Durchleiten oder Ableiten von Abwasser zu errichten oder zu erweitern	verboten		verboten, ausgenommen Entwässerungsanlagen, deren Dichtheit vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch geeignete Verfahren überprüft wird	
5. bei Verkehrswegen, Plätzen mit besonderer Zweckbestimmung, Untertage-Bergbau				
5.1 Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten, ausgenommen öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt öffentliche Wege, Eigentümerwege und Privatwege bei breitflächigem Versickern des abfließenden Wassers	verboten, sofern nicht die Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten (RiStWag), eingeführt mit IM-Bek. v. 28.5.82 (MABl S. 329), in der jeweils geltenden Fassung beachtet werden; ansonsten verboten wie in Zone II	
5.2 Eisenbahnanlagen zu errichten oder zu erweitern		verboten		verboten bei Rangierbahnhöfen
5.3 zum Straßen-, Wege-, Eisenbahn- und Wasserbau wassergefährdende auswasch- oder auslaugbare Materialien (z. B. Schlacke, Teer, Imprägniermittel u.ä.) zu verwenden			verboten	
5.4 Bade- und Zeltplätze einzurichten oder zu erweitern; Camping aller Art		verboten		verboten ohne Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 4.7

im Fassungsbereich	in der engeren	in der weiteren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone a	Schutzzone b
entspricht Zone	I	II	III a	III b
5.5 Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern		verboten		- verboten ohne Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 4.7 - verboten für Tontaubenschießanlagen
5.6 Sportveranstaltungen durchzuführen		verboten		- verboten für Großveranstaltungen außerhalb von Sportanlagen - verboten für Motorsport
5.7 Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern		verboten		- - -
5.8 Flugplätze einschl. Sicherheitsflächen, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern			verboten	
5.9 Militärische Übungen durchzuführen		verboten	verboten, ausgenommen das Durchfahren auf klassifizierten Straßen	
5.10 Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern		verboten		- - -
5.11 Untertage-Bergbau, Tunnelbauten			verboten	
5.12 Durchführung von Bohrungen	verboten	verboten, ausgenommen bis zu 1 m Tiefe im Rahmen von Bodenuntersuchungen		
5.13 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln – auf Freilandflächen ohne landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder gärtnerische Nutzung sowie zur Unterhaltung von Verkehrswegen		verboten		- - - (auf das grundsätzliche Verbot nach § 6 Abs. 2 PflSchG wird hingewiesen)
5.14 Düngen mit mineralischen Stickstoffdüngern (ohne Nr. 1.2)	verboten	verboten, wenn nicht die zeit- und bedarfsgerechte Düngung nachprüfbar dokumentiert wird		
5.15 Beregnung			verboten wie Nr. 1.14	
6. bei baulichen Anlagen allgemein				
6.1 Bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern		verboten	verboten, ausgenommen Anlagen ohne Abwasseranfall unter Berücksichtigung Nr. 3.3	verboten, sofern Abwasser nicht in eine dichte Sammelentwässerung eingeleitet wird unter Beachtung von Nr. 4.7
6.2 Ausweisung neuer Baugebiete im Rahmen der Bauleitplanung			verboten	
7. Betreten	verboten			- - -

2. Die Verbote der Nrn. 4.6, 5.10, 6.1 und 7 gelten nicht für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist.

§ 4

Ausnahmen

1. Das Landratsamt Kelheim kann von den Verboten des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn
a) das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahmen erfordert oder

b) das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.

2. Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.

3. Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Kelheim vom Grundstückseigentümer verlangen, daß der frühere Zustand wieder hergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz des Trinkwassers es erfordert.

§ 5

Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 Abs. 1 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes Kelheim zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.

§ 6

Duldungspflicht

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, daß die Grenzen des Fassungsgebietes und der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben Probenahmen im Schutzgebiet durch Beauftragte des Landratsamtes Kelheim und des Wasserwirtschaftsamtes Landshut zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.

Sie haben ferner die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Vorrichtungen auf den Grundstücken im Wasserschutzgebiet durch Beauftragte des Landratsamtes Kelheim bzw. des Wasserwirtschaftsamtes Landshut zu dulden.

§ 7

Entschädigung

Soweit diese Verordnung oder eine aufgrund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist hierfür nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten. Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung beschränken, ist für die dadurch verursachten Nachteile ein angemessener Ausgleich gem. § 19 Abs. 4 WHG und Art. 74 Abs. 6 BayWG zu leisten.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Nach § 41 Abs. 1 Nr. 2 WHG kann mit Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbot nach § 3 Abs. 1 und 2 zuwiderhandelt,
2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen und Auflagen zu befolgen.

§ 9

Inkrafttreten

1. Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Kelheim in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnung aus Brunnen II u. III zur Wasserversorgung der Stadt Mainburg, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Kelheim vom 05.02.1993 Nr. 4, in Kraft seit 12.02.1983 außer Kraft,

Kelheim, den 11.09.96

Landratsamt:
I. A. Rosenbaum, Reg.-Rätin

Anlage zur Verordnung vom 11. 9. 1996

Begriffsbestimmung

1. Stallungen

1.1 mit Flüssigmistverfahren:

Bei Stallungen für Tierbestände über 40 Dungeinheiten ist das erforderliche Speichervolumen für Gülle auf mindestens zwei Behälter aufzuteilen.

40 Dungeinheiten (= 3200 kg Stickstoff pro Jahr) fallen bei folgenden Höchststückzahlen für einzelne Tierarten an:

- Milchkühe	40 Stück (1 Stück = 1,0 DE)
- Mastbullen	65 Stück (1 Stück = 0,62 DE)
- Mastkälber, Jungmastrinder	150 Stück (1 Stück = 0,27 DE)
- Mastschweine	300 Stück (1 Stück = 0,13 DE)
- Legehennen, Mastputen	3500 Stück (100 Stück = 1,14 DE)
- sonstiges Mastgeflügel	10000 Stück (100 Stück = 0,4 DE)

Der Tierbestand darf 80 Dungeinheiten je Stallung bzw. 120 Dungeinheiten je Hofstelle nicht überschreiten. Bei mehreren Tierarten auf einer Hofstelle sind die entsprechenden Dungeinheiten aufzusummieren.

1.2 mit Festmistverfahren:

Bei Tierbeständen über 60 Dungeinheiten ist das erforderliche Speichervolumen für Jauche auf mindestens zwei Behälter aufzuteilen.

Der Tierbestand darf 80 Dungeinheiten je Stallung bzw. 160 Dungeinheiten je Hofstelle nicht überschreiten. Bei mehreren Tierarten auf einer Hofstelle sind die entsprechenden Dungeinheiten aufzusummieren.

1.3 mit gemischten Entmistungsverfahren:

Die maximalen Tierbestände je Hofstelle sind anteilig entsprechend 1.1 und 1.2 zu ermitteln.

2. Freilandtierhaltung liegt vor, wenn die Tiere über längere Zeiträume (ganzjährig oder saisonal) ständig, d. h. Tag und Nacht, auf einer bestimmten Freilandfläche gehalten werden.

3. Besondere Nutzungen sind folgende landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Nutzungen:

- Weinbau
- Obstbau, ausgenommen Streuobst
- Hopfenanbau
- Tabakanbau
- Gemüseanbau
- Baumschulen und forstliche Pflanzgärten

4. Als Dauergrünland gelten Flächen, die nach ihren Standortbedingungen nur für Grünlandnutzung geeignet sind.

5. Anlagen zur Versickerung von häuslichem Schmutzwasser und kommunalem Abwasser:

- Das Abwasser ist vor der Versickerung nach strengeren als den Mindestanforderungen gemäß Rahmen-AbwasserVwV vom 27. 8. 91 zu reinigen und zur Nachreinigung sowie zur Pufferung von Stoßbelastungen über nachgeschaltete Einrichtungen (z. B. Schönungsteiche, Filter) zu leiten.

Kleinkläranlagen, die nicht der Rahmen-AbwasserVwV unterliegen, sind baulich über die allgemein anerkannten Regeln der Technik hinausgehend auszuführen.

- Für die Versickerung sind flächige Verfahren unter Ausnutzung der belebten Bodenzone zu wählen. Sofern bei Entwässerung von Einzelanwesen über Kleinkläranlagen letzteres nicht möglich ist, kann bei geeigneten Untergrundverhältnissen auf eine großflächige Untergrundverrieselung entsprechend DIN 4261, Teil 1, Nr. 6.3.1 zurückgegriffen werden.

- Zur Versickerung ist die filterwirksame Grundwasserüberdeckung weitestgehend einzubeziehen, wobei eine Mindestmächtigkeit von 15 m vorliegen muß. Zur Feststellung von Ausbildung und Mächtigkeit der Grundwasserüberdeckung sind geeignete Voruntersuchungen durchzuführen.